



Vorlage der Gemeinde Baltmannsweiler		
Gemeinderat	31.05.2022	öffentlich
AZ: 752.031	Vorlagennummer: 033/2022	
Federführendes Amt: Hauptamt	Sachbearbeiter: Friederike Müller	
TOP : Änderung der Friedhofssatzung; hier: Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit		

A. Sachverhalt

Im Jahr 2013 wurde von Seiten der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen der Antrag gestellt in der Friedhofssatzung Grabsteine aus Kinderarbeit auszuschließen. Dies wurde im Jahr 2014 vom Gremium einstimmig befürwortet.

Aufgrund rechtlichem Klärungsbedarf, damals anhängiger Normenkontrollklagen von Steinmetzen beim Verwaltungsgericht zu diesem Thema und unklarer praktischer Umsetzbarkeit wurde die Anpassung der Satzung aufgeschoben.

Im Jahr 2021 fand eine Ergänzung des Bestattungsgesetzes statt. §15 BestattG sieht nun ein dreistufiges Verfahren für den Nachweis vor, dass Grabsteine nicht mit Einsatz schlimmster Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden.

Trotz der Gesetzesänderung wird die praktische Umsetzbarkeit sowie die Rechtssicherheit des Verbotes von Seiten des Gemeindetags Baden-Württemberg weiterhin als kritisch bewertet. Eine entsprechende Regelung wurde nicht in dem Muster einer Friedhofssatzung umgesetzt.

Zur Klärung der Praktikabilität eines Verbots von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit fand ein Austausch mit dem überwiegend auf den Friedhöfen in Baltmannsweiler und Hohengehren tätigen Steinmetz statt. Hieraus hat sich ergeben, dass sich in den letzten Jahren die Beschaffung von Materialien bereits in den europäischen Raum verlagert habe. Darüber hinaus stelle es aus seiner Sicht kein Problem dar, die notwendigen Zertifikate/Nachweise zu erbringen. Diese würden beispielsweise von Lieferanten aus Indien immer vorgelegt und seien ein Jahr gültig. Hier sei das Vorgehen immer gleich, sodass ein Verbot dieser Art und die damit verbundene Verpflichtung ein Zertifikat für die Steine vorzulegen letztlich für alle Steinmetze im Normalfall den gleichen Aufwand darstellen werde.

Auf dieser Grundlage kann aus Sicht der Verwaltung eine Ergänzung der Friedhofssatzung in folgender Form erfolgen:

§ 18a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
- (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

- (3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.
- (4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.
- (5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Im Rahmen der jetzt geplanten Satzungsänderung sollen zudem folgende Punkte korrigiert bzw. ergänzt werden:

- Nach Vorlage der am 26.05.2020 neu gefassten Friedhofssatzung beim Kommunalamt, wurde von dieser Seite empfohlen folgende Punkte bei der nächsten Satzungsänderung zu korrigieren:
 - o Hinweis in § 9IV auf § 23 wird korrigiert auf § 24, da sich der Verweis inhaltlich auf den § 24 Abs. 1 S. 3 und S.4 bezieht.
 - o Streichung der Doppelung hinsichtlich der Ersatzvornahme in § 24 I.
- Bisher sind die Gebühren für das Abräumen von Gräbern durch die Gemeinde nicht in der Friedhofssatzung enthalten. Die Pauschalbeträge werden auf privatrechtlicher Basis abgerechnet. Diese Pauschalbeträge sollen jetzt in der Anlage 1.1 ergänzt werden. Hintergrund für diese Ergänzung sind steuerrechtliche Aspekte, die es künftig zu berücksichtigen gilt.

2.10	Abräumen/Auflösen von Gräbern	
2.10.1	Erdgräber	300,- €
2.10.2	Urnengräber	200,- €

Die Ergänzung des § 18a zum Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit sowie die Korrekturen gemäß dem Vorschlag des Kommunalamtes und die Anlage 1.1 sind in der beigefügten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung zusammengefasst.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Ergebnishaushalt

Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme

Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz	€	€
	üpl / apl	€	€
	Gesamt	0,00 €	0,00 €

Einnahmen in €		Lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz	€	€
	üpl / apl	€	€
	Gesamt	0,00 €	0,00 €

Baltmannsweiler, den 23.05.22



Simon Schmid
Bürgermeister



Müller
Amtsleiterin

B. Beschlussantrag
Beschlussvorschlag:

1. Die Ergänzung der Friedhofssatzung um den § 18a wird wie dargelegt beschlossen.
2. Den Korrekturen der Friedhofsordnung sowie der Ergänzung der Anlage 1.1 wird zugestimmt.
3. Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 26.05.2022 wird wie vorgelegt beschlossen.

C. Anlagen

01_Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 26.05.2020

02_Darstellung der einzelne Änderungen